

VERSICHERUNGEN

Sammelversicherungsverträge

des Bayerischen Landesverbandes des KDFB

bei der Versicherungskammer Bayern

Stand 01.08.2009

Wer ist über die Sammelverträge des KDFB versichert?

Versichert sind:

- Der Bayerische Landesverband des KDFB,
- die Gliederungen des Landesverbandes (Diözesanverbände, Zweigvereine und Untergliederungen auf Pfarreiebene),
- der Verbraucherservice Bayern,
- die Bayerische Landfrauenbewegung,
- das Bildungswerk des Bayerischen Landesverbandes und
- das Familienpflegewerk des Bayerischen Landesverbandes

Welche Sammelverträge bestehen?

Es bestehen Sammelversicherungsverträge zur:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung
- Rabattverlustversicherung

1. Haftpflichtversicherung

Was bedeutet Haftpflicht allgemein?

Die Beurteilung der Haftungsfrage erfolgt nach allgemein gültigem Recht, das insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB §§823 ff.) verankert ist.

§ 823 (1) BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zu Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Danach ist der Schadenersatzanspruch grundsätzlich dann begründet, wenn der/ dem Versicherten ein schuldhaftes Verhalten am Zustandekommen des Schadenfalls angelastet werden kann.

Worin besteht die Leistung einer Haftpflichtversicherung allgemein?

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht in der Freistellung der/ des Versicherten von Schadenersatzforderungen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts an sie/ ihn gestellt werden.

Was ist, wenn man nicht für einen Schaden haftbar gemacht werden kann?

Handelt es sich um unbegründete Ansprüche, z.B. mangels eines Verschuldens, muss die Haftpflichtversicherung den Anspruch des Geschädigten ablehnen.

==> Schadenersatz besteht in Form einer „Verteidigung der/ des Versicherten“

Anmerkung:

Es ist nicht Aufgabe einer Haftpflichtversicherung, alle entstandenen Schäden schlechthin und praktisch unbesehen zu zahlen. Die Abwehr unberechtigter Ansprüche ist eine Hauptverpflichtung und stellt eine echte Versicherungsleistung dar, da die/ der Versicherte dadurch von allen Rechtsstreitigkeiten, die mit einem Schadenersatzanspruch zusammenhängen können, entlastet wird. Eine Schuldanerkenntnis des Versicherten gegenüber der/ dem Geschädigten darf nicht erfolgen, da ansonsten der Versicherungsschutz versagt werden kann.

Wer ist im Rahmen der Haftpflichtversicherung des KDFB mitversichert?

Versicherte Personen im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen unabhängig von der Mitgliedschaft, während sie für den KDFB und seine oben genannten Einrichtungen tätig sind.

Welche Aktivitäten des KDFB sind in der Haftpflichtversicherung mitversichert ?

Der **Versicherungsschutz** umfasst grundsätzlich **alle Aktivitäten des KDFB** und seiner Einrichtungen. Dies sind:

- Veranstaltungen des KDFB, z.B.: Vorstandssitzungen, Faschingsbälle, Seniorennachmittage, Basare, Spielfeste, Versammlungen etc.
- Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten
- Bildungsveranstaltungen,
- Turn- und Gymnastikstunden,
- Mutter-Kind-Gruppen und dergleichen.

Wie hoch sind die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des KDFB?

Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen:

3.000.000,-- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
100.000,-- € für Vermögensschäden allgemein

Wie ist ein möglicher „Schlüsselverlust“ versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Welche Art von Schäden sind in der Haftpflichtversicherung nicht mitversichert?**Nicht versichert sind**

- Eigenschäden - Schäden, die sich ein/e Versicherte/r selbst oder dem KDFB im Rahmen ihrer/ seiner Tätigkeit zugefügt hat;
- Schäden beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen - dafür ist generell die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig;
- vorsätzlich verursachte Schäden;
- spezielle Haftungen als Reiseveranstalter (siehe S. 5/6);

2. Unfallversicherung

Wer ist im Rahmen der Unfallversicherung des KDFB mitversichert?

Versichert sind alle Mitglieder und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter während ihrer Tätigkeit für den KDFB.

Welche Aktivitäten des KDFB sind bei der Unfallversicherung mitversichert?

Der Versicherungsschutz umfasst alle Unfälle während einer Tätigkeit für den KDFB bzw. während der Teilnahme an einer Veranstaltung des KDFB wie z.B. :

- Vorstandssitzungen, Faschingsbälle, Seniorennachmittage, Basare, Spielfeste, Versammlungen
- Bildungsveranstaltungen,
- Turn- und Gymnastikstunden,
- Mutter-Kind-Gruppen und dergleichen.

Wegeunfälle d.h. Unfälle auf dem direkten Weg bzw. von einer entsprechenden Tätigkeit gelten analog den Bestimmungen zur gesetzlichen Unfallversicherung mitversichert.

Weiterhin besteht für Teilnehmer/ Besucher von „Mutter- Kind-Gruppen“ Versicherungsschutz während des Aufenthalts in der Gruppe. Dies gilt auch für Nichtmitglieder.

Worin besteht die Leistung der Unfallversicherung des KDFB?

Die **Leistung** aus der Unfallversicherung ist die summenmäßige Absicherung des genannten Personenkreises durch den KDFB für den Fall, dass ein Versicherter durch einen Unfall im Rahmen seiner Tätigkeit Dauerfolgen erleidet bzw. getötet wird.

In diesem Fall erhält der Verunglückte bzw. dessen Hinterbliebene unabhängig von anderen Leistungen einen einmaligen Geldbetrag aus der Unfallversicherung.

Wie hoch sind die Versicherungssummen?

Die **Versicherungssummen** betragen

- 41.000,-- € bei Vollinvalidität für Unverheiratete**
- 82.000,-- € bei Vollinvalidität für Verheiratete**
- 3.000,-- € im Todesfall für Unverheiratete**
- 6.000,-- € im Todesfall für Verheiratete**
- 10.000,-- € für Bergungskosten**
- 10.000,-- € für Kosten kosmetischer Operationen**

Die Versicherungssummen gelten je versicherte Person

Was ist im Rahmen der Unfallversicherung des KDFB nicht mitversichert?

Nicht versichert sind:

- Behandlungskosten anlässlich eines Unfalles. Dazu gehören Arztkosten, Krankenhauskosten, Kosten für Haushaltshilfe etc. Für diese Kosten ist die eigene Krankenversicherung bzw. die Berufsgenossenschaft zuständig;
- Veranstaltungsbesucher die weder im Auftrag des KDFB tätig sind (keine aktive Teilnahme), noch beim KDFB Mitglied sind;
- Sachschäden, z.B. reine Brillenschäden.

3. Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung und Rabattverlustversicherung

Wann liegt eine Dienstfahrt vor?

Versichert gelten Dienstfahrten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft, soweit diese im Auftrag und Interesse des KDFB durchgeführt werden. Mitversichert sind auch angeordnete Fahrten der Mitglieder zu Bildungsveranstaltungen, Tagungen, sowie Fahrten von Mitgliedern, die als Referentin im Interesse des KDFB - auch gegen Honorar - tätig werden.

Nicht versichert sind Fahrten von der Wohnung der hauptamtlichen Mitarbeiter zur ständigen Arbeitsstätte und zurück. Wird eine Dienstfahrt zu persönlichen Zwecken (z.B. privater Einkauf, Arztbesuch) unterbrochen, besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz.

Was ist im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung versichert?

Versichert sind Schäden an Privat-Kraftfahrzeugen (nicht LKWs) und Anhängern, die zu Dienstfahrten für den KDFB und seine mitversicherten Einrichtungen verwendet werden.

Die Leistung der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht in Form einer

Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung

Was ist im Rahmen der Rabattverlustversicherung versichert?

Die Leistung aus der Rabattverlustversicherung besteht darin, dass der finanzielle Verlust aus der Rückstufung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs an den Fahrzeughalter erstattet, bzw. ausgeglichen wird, wenn mit dem genutzten Fahrzeug ein Fremdschaden verursacht wird.

Die Abwicklung der Schäden läuft folgendermaßen ab:

1. **Vollkaskoschäden** (Unfallschaden am eigenen Pkw, mut- böswillige Beschädigung Dritter) mit einer Schadenshöhe über 2.500 €, bitte umgehend telefonisch beim Versicherungsbüro Gassenhuber melden, damit ein Gutachter beauftragt werden kann.
2. **Teilkaskoschäden** (z.B. Schäden durch Brand, Glasbruch, Diebstahl, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Haarwild, Kurzschluß usw.) führen bei der privaten Teilkaskoversicherung nicht zu einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt und müssen daher zuerst der eigenen Teilkaskoversicherung gemeldet werden. Eine eventuell bestehende Selbstbeteiligung wird dann von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erstattet.
3. **Haftpflichtschäden** melden Sie bitte Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung mit dem Hinweis auf die bestehende Rabattverlustversicherung. Von Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten Sie nach Regulierung die Bestätigung über den Vermögensschaden durch die Höherstufung. Dieser Betrag wird Ihnen über die Rabattverlustversicherung erstattet.

Im Schadensfall bitte beachten:

Vollkaskoschäden (=Schaden am eigenen PKW) mit einer Schadenshöhe über 2.500 € bitte sofort dem Versicherungsbüro Gassenhuber melden .

Was ist im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeug- und Rabattverlustversicherung nicht mitversichert?

Nicht versichert sind:

- Mit dem Fahrzeugschaden verbundene Kosten, wie Nutzungsausfall, Mietwagen, Unkostenpauschale u.ä.
- Gutachterkosten, es sei denn das Gutachten wurde nach Absprache mit der zuständigen Schadensabteilung der Versicherungskammer Bayern in Auftrag gegeben.

An wen wendet man sich bei einem Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz?

Bitte wenden Sie sich an das

<p>Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH Tölzer Straße 32 82031 Grünwald Tel.: 089/ 64 18 95-0 Fax: 089/ 64 18 95-48</p>
--

Dort erhalten Sie die notwendigen Formulare im Schadenfall.

Diese Formulare sind über den **jeweiligen Diözesanverband** weiterzuleiten.

Generell sind Schäden immer unverzüglich telefonisch anzuzeigen, damit die entsprechenden Schritte zur Regulierung eingeleitet werden können.

Besonderheiten bei Reiseveranstaltungen Haftung / Versicherungsschutz für Reiseveranstalter

Besonderheiten zum Thema „Haftung des Reiseveranstalters“: über den Sammelvertrag des KDFB sind die **Haftungsrisiken des Reiseveranstalters nicht** versichert.

Ausgenommen sind „Kleinreisen“, die vom KDFB organisiert und durchgeführt werden. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Reisen, sofern

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert,
- die Reise keine Übernachtung beinhaltet
- der Reisepreis nicht über 75 € liegt und
- es sich nicht um eine Flugreise handelt

Ist eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Reiseveranstalter. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben vertragliche Ansprüche sowie die Reisepreissicherung.

Wer ist Reiseveranstalter?

Reiseveranstalter ist grundsätzlich derjenige, der Einzelleistungen zu einer Gesamtleistung zusammenfasst und diese mit einem Gesamtpreis anbietet, also eine Kombination von Einzelleistungen, wie z.B. Busfahrt, Reisebegleitung, Stadtbesichtigung, Frühstück, Mittag-/ Abendessen, Unterkunft, usw. Danach erfüllen auch Anbieter von Freizeitmaßnahmen, Pilgerfahrten, Studienreisen usw. in der Regel die Voraussetzung als Reiseveranstalter.

Haftung des Reiseveranstalters

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere nach § 651 ff. BGB.

Die Pflichten des Reiseveranstalters aus dem Reisevertrag umfassen sehr weitgehende Aufklärungs- und Informationspflichten. Auch die sorgfältige Auswahl von Subunternehmern, die Reiseleistungen erbringen, deren Kontrolle sowie die Überwachung, insbesondere ob die Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß erfüllt werden, gehört zur Aufgabe des Reiseveranstalters.

Eine Haftung des Veranstalters für das Verschulden von Leistungserbringern ist bei Verletzung dieser Pflichten zu bejahen. Zu beachten wäre, dass für Nichtpersonenschäden die Haftung aus dem

Reisevertrag gemäß § 651 h) vertraglich begrenzt werden kann. Für deliktische Haftungen und bei Personenschäden ist keine Haftungsbegrenzung möglich.

Wie sind Einrichtungen des KDFB bezüglich der Haftungen als Reiseveranstalter abgesichert?

Nachdem die **speziellen Haftungen des Reiseveranstalters nicht über den Sammelvertrag des KDFB zur Haftpflichtversicherung gedeckt ist**, sollten diese Maßnahmen entweder mit einem gewerblichen Veranstalter unternommen werden oder entsprechender Versicherungsschutz selbst abgeschlossen werden.

Das Versicherungsbüro Gassenhuber bietet bei der Versicherungskammer Bayern für dieses Risiko folgende Konditionen:

Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung

Diese Haftpflichtversicherung umfasst gesetzliche Schadenersatzansprüche der Teilnehmer gegen den Veranstalter für Personen- und/ oder Sachschäden, die während der Teilnahme an der Reise entstehen.

Der Versicherungsschutz beinhaltet auch Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer tätigen Unternehmer oder Hilfspersonen im Zusammenhang mit der Reise. Die Versicherung leistet nur insoweit, als die/ der Geschädigte nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz erlangen kann.

Der Versicherungsschutz umfasst weiterhin Vermögensschäden, für die der Reiseveranstalter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Mitversichert sind auch Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreuden, wegen Verdienstausfall oder zusätzlicher Mehraufwendungen sowie die persönlichen Haftungen der vom Veranstalter angestellten Beschäftigten und beauftragten Reiseleiter.

Versicherungsschutz kann in folgendem Umfang beim Versicherungsbüro Gassenhuber beantragt werden.

Die Deckungssummen betragen:

5.000.000,- € pauschal für Personen und/oder Sachschäden
75.000,- € für Vermögensschäden

Der Beitrag beträgt für Reisen:

mit bis zu 20 Teilnehmer	116,00 €
mit bis zu 50 Teilnehmer	174,00 €
mit bis zu 100 Teilnehmer	232,00 €

Die Selbstbeteiligung für jeden Sach- und Vermögensschaden beträgt 500,- €
Die genannten Deckungssummen stehen für alle Schäden einer Reise nur einmal zur Verfügung.

Der Versicherungsschutz kann je Reiseveranstaltung über eine Blockpolice (Antrag HV 47647) oder bei regelmäßig wiederkehrenden Reiseveranstaltungen innerhalb eines Jahres auch als Jahresversicherung beantragt werden.